

KÜNDIG Nahrungsmittel GmbH & Co. KG Deutschland

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 11. Dezember 2014

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen hinsichtlich von uns hergestellter Waren oder Handelswaren (siehe dazu Ziffer 2.) und für die von uns durchgeführte Lohnverarbeitung (siehe dazu Ziffer 3.). Die Allgemeinen Bestimmungen unter Ziffer 1. gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltung der AGB

- 1.1.1. Für unsere Angebote, Lieferungen von Waren und Leistungen (z.B. Lohnverarbeitung) gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB gelten ausschließlich unsere vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- 1.1.2. Entgegenstehende oder abweichenden Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos durchführen.
- 1.1.3. Es gelten vorrangig die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Bedingungen sowie diese AGB.
- 1.1.4. Gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

1.2. Angebot und Vertragsschluss

- 1.2.1. Unsere Angebote sind, insbesondere hinsichtlich Angaben über Mengen, Verpackung, Preise und Lieferzeiten, freibleibend. Aufträge des Kunden werden für uns erst durch unsere Auftragsbestätigung in Schriftform beziehungsweise durch Lieferung verbindlich.
- 1.2.2. Werden im Angebot Klauseln der Incoterms genannt, gelten die Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung. Soweit nicht anders vereinbart, gilt in unseren Angeboten „ab Werk (EXW) Ritschenhausen, Incoterms (jeweils aktuelle Fassung)“.

1.3. Preise, Zahlungsmodalitäten, Aufrechnung und Verzug

- 1.3.1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht in Schriftform etwas anderes vereinbart ist, „ab Werk (EXW) Ritschenhausen, Incoterms (jeweils aktuelle Fassung)“ wobei vereinbarte Skonti in Abzug gebracht werden dürfen zuzüglich Fracht, Versicherung und, falls gewünscht, den Kosten für Analysen.
- 1.3.2. Unsere Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 1.3.3. Zahlungen haben vereinbarungsgemäß, im Übrigen spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum zu erfolgen.
- 1.3.4. Ab dem 14. Tag nach Rechnungsdatum befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Es fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz an. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Verzugspauschale von € 40 gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen. Falls ein höherer Verzugsschaden entsteht, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 1.3.5. Uns steht es frei, unsere Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.
- 1.3.6. Der Kunde darf mit eigenen Forderungen gegen unsere Forderungen nur aufrechnen und

Zurückbehaltungsrechte geltend machen, sofern die Forderungen oder die Zurückbehaltungsrechte des Kunden entweder rechtskräftig festgestellt, durch uns anerkannt sind oder der Gegenanspruch mit der in Rechnung gestellten Ware im Zusammenhang steht. Die gerichtliche Geltendmachung ausgeschlossener Ansprüche steht dem Kunden frei. Kommt der Kunde in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, können wir alle offenen Forderungen sofort fällig stellen und hierfür Sicherheiten verlangen.

- 1.3.7. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und dadurch die Bezahlung unserer offenen Forderungen gegen den Kunden gefährdet wird.

1.4. Haftung

- 1.4.1. Wir haften für einfache Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten).
- 1.4.2. Im Übrigen haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 1.4.3. Im Falle leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir lediglich für vertragstypische, voraussehbare Schäden und nicht für entfernte Folgeschäden. Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 1.4.4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

1.5. Verjährung

- 1.5.1. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 1 Jahr nach Empfangnahme der Lieferung/Leistung durch den Kunden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Verjährung vorsehen. Die Verjährung im Falle des Lieferantenregresses gemäß §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt, sie beträgt fünf Jahre gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache bei unserem Kunden.

1.6. Form, Rechtswahl, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

- 1.6.1. Soweit in diesen AGB oder unsere Auftragsbestätigungen nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, bedürfen sämtliche Erklärungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Kunden der Schriftform (§ 126 BGB). Wobei die Schriftform durch Einhaltung der Textform (§ 126b BGB) gewahrt ist.
- 1.6.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ritschenhausen. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen
- 1.6.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 1.6.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

2. Besondere Bestimmungen für von uns hergestellte Waren und Handelsware

2.1. Lieferungen und Transportgefahr

- 2.1.1. Lieferfristen sind, wenn wir sie nicht ausdrücklich und schriftlich als fix vereinbart bestätigt haben, nur annähernd gemeint und stellen keine Fixtermine dar.
- 2.1.2. Im Falle des Lieferverzuges hat uns der Kunde ein angemessene Nachfrist von wenigstens zwei Wochen zu setzen.
- 2.1.3. Lieferfristen gemäß Ziffer 2.1.1 verlängern sich in Fällen höherer Gewalt oder bei Eintritt

sonstiger von uns nicht zu vertretender Umstände um die Dauer des vorübergehenden Leistungshindernisses.

- 2.1.4. Wir sind mangels entgegenstehender Vereinbarung im handelsüblichen Umfang zu Teillieferungen, die wenigstens 25 % der Bestellmenge betreffen, berechtigt. Unbeschadet dessen kann von der insgesamt vereinbarten Liefermenge um bis zu 10 % bei entsprechender Anpassung des Kaufpreises abgewichen werden. Bei Verträgen, deren Abwicklung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt (Lieferungen auf Abruf), gilt jede Lieferung als ein abgeschlossenes Geschäft. Eine mangelhafte oder nicht rechtzeitige Teillieferung hat keinen Einfluss auf den noch nicht ausgeführten Teil des Vertrages.
- 2.1.5. Alle Angebote und Verträge stehen unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
- 2.1.6. Unvorhergesehene Vorkommnisse, wie Streiks, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, einschränkende behördliche Maßnahmen oder Naturkatastrophen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Komponenten, soweit die Hindernisse nachweislich auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind, verlängern sich unsere Lieferfrist angemessen. Diese Hindernisse haben wir auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
- 2.1.7. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, versenden wir die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Im Falle der Lohnverarbeitung liefert der Kunde die Ware bei uns frei Haus an und übernimmt diese nach Produktionsende wieder ab Werk.

2.2. Eigentumsvorbehalt

- 2.2.1. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unsere Eigentum
- 2.2.2. Hat der Kunde den Kaufpreis für die gelieferte Ware bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit uns vom Kunden noch nicht vollständig bezahlt, behalten wir uns darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor. Dies gilt auch bei Einstellung unserer Einzelforderungen in ein Kontokorrent.
- 2.2.3. Bei der Verarbeitung der von uns gelieferten Waren durch den Kunden gelten wir als Hersteller und erwerben unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der von uns gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.
- 2.2.4. Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von uns gelieferten Waren mit einer Sache des Kunden in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache.
- 2.2.5. Gleichzeitig ist vereinbart, dass der Kunde unser Vorbehalts- und Sicherheitseigentum sowie das gemäß Ziffern 2.2.3 und 2.2.4 entstandene Alleineigentum oder Miteigentum jeweils unter geeigneter Kennzeichnung auf seine Kosten sicher, sachgerecht und sorgfältig für uns verwahrt und versichert.
- 2.2.6. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der in unserem (Mit-)Eigentum stehenden Ware im Rahmen des normalen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen wir uns das Eigentum vorbehalten haben, tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit uns an uns ab; sofern wir im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben haben, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der vom Kunden veräußerten Waren.

- 2.2.7. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen an Dritte sind dem Kunden nicht gestattet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unser Vorbehaltseigentum hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte wahren können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 2.2.8. Auf unser Verlangen hat der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Kunde auf unser Verlangen die in unserem Eigentum/Miteigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- 2.2.9. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Er hat diese sofort an uns herauszugeben, alle Auskünfte über Sicherheiten zu erteilen und die diesbezüglichen Unterlagen auszuhändigen. Die Kosten für die Wahrung unserer Rechte gehen zu Lasten des Kunden. Der Widerruf der Veräußerungs- oder Verarbeitungsbefugnis stellt für sich allein noch keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Unser Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt.
- 2.2.10. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf schriftliches Verlangen des Kunden verpflichtet, von uns auszuwählende Sicherheiten in entsprechender Höhe zugunsten des Kunden freizugeben.
- 2.2.11. Ist der Eigentumsvorbehalt nach den Bestimmungen dieser Ziffer 2.2 nach dem Recht des Staates, in dessen Bereich sich unsere Produkte befinden, nicht wirksam, gilt die in diesem Staat dem Eigentumsvorbehalt entsprechende, nächst wirksame rechtliche Sicherung als vereinbart. Der Kunde wird gegebenenfalls alle Maßnahmen treffen, die zur Genehmigung und Erhaltung eines solchen Rechts erforderlich sind.

2.3. Abruf- und Annahmeverzug

Ruft der Kunde die bestellte Ware nicht innerhalb der vereinbarten oder einer sonst angemessenen Frist bei uns ab, können wir ihm eine Nachfrist setzen und nach dem fruchtlosen Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

2.4. Mängelansprüche

- 2.4.1. Die Sollbeschaffenheit der Waren richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Diese stellen jedoch, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes bestimmt ist, keine Zusicherungen von Eigenschaften oder Garantie dar.
- 2.4.2. Beim Verkauf nach Muster gilt das Muster nur als Anschauungsstück, um die Eigenschaften und den Charakter der Ware darzustellen. Die Eigenschaften des Musters sind, soweit nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart, nicht zugesichert oder garantiert.
- 2.4.3. Bei Verkauf auf Analysengutbefund gelten die Spezifikation und die die Qualität des Musters als vereinbart, wenn der Kunde das übersandte Muster nicht ausdrücklich, schriftlich und fristgemäß rügt. Die Frist hierfür beträgt vier Wochen ab dem Tag, der auf die Übergabe des Musters folgt. Die mit der Untersuchung verbundenen Kosten trägt in jedem Fall der Kunde.
- 2.4.4. Ware, die als „Original-Importware“ bezeichnet ist, stammt aus einem Drittland und wurde von uns nicht bearbeitet. Die Qualitätsparameter dieser Ware können von denen unserer eigenen Verkaufsware abweichen, ohne dass die Ware deshalb mangelhaft ist.
- 2.4.5. Bei Naturprodukten stellen biologisch begründete Schwankungen in Form, Farbe und Struktur sowie hinsichtlich Wirkstoffgehaltes keinen Mangel dar, soweit nicht bestimmte einzelvertraglich vereinbarte Parameter verfehlt werden oder die Qualitätsabweichung über das übliche Maß hinausgeht.

- 2.4.6. Ein Anspruch auf Lieferung aus einer bestimmten Ernte besteht nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 2.4.7. Der Kunde hat uns gegenüber erkennbare Mängel der gelieferten Ware unverzüglich (spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Empfangnahme) schriftlich zu rügen. Ist ein Mangel trotz ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle des Kunden erst später erkennbar, gilt die Frist von 3 Werktagen ab Kenntniserlangung.
- 2.4.8. Bei rechtzeitigen und begründeten Rügen sind die Mängelansprüche des Kunden nach unserer Wahl zunächst auf Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung beschränkt. Schlägt eine Nacherfüllung fehl, dürfen wir ein weiteres Mal nacherfüllen.
- 2.4.9. Wenn die Nacherfüllung durch uns fehlschlägt, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 1.4 bleiben hiervon unberührt.
- 2.4.10. Beruht der Mangel auf der Lieferung eines Dritten an uns, kann der Kunde nur verlangen, dass ihm unsere Ansprüche gegen den Dritten abgetreten werden. Erst wenn die vorherige Inanspruchnahme des Dritten durch unseren Kunden fehlschlägt, kann uns der Kunde in Anspruch nehmen.
- 2.4.11. Gewährleistungsansprüche gegen uns können nicht abgetreten werden.

3. Besondere Bedingungen für die Lohnverarbeitung

3.1. An- und Rücklieferung, Lieferzeit

- 3.1.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, liefert der Kunde die zu verarbeitende Ware bei uns frei Haus an und übernimmt diese nach Produktionsende wieder ab Werk.
- 3.1.2. Unsere Liefer- und Fertigstellungsfristen sind, wenn wir sie nicht ausdrücklich schriftlich als fix vereinbart bestätigt haben, nur annähernd gemeint und stellen keine Fixtermine dar.
- 3.1.3. Alle Angebote und Verträge stehen unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
- 3.1.4. Die von uns in Aussicht gestellte Liefer- und Fertigstellungsfrist gemäß Ziffer 3.1.1 setzt die vorherige, rechtzeitige und vertragsgemäße Anlieferung der zu verarbeitende Ware, die Abklärung sämtlicher technischer Fragen und die Erfüllung sämtlicher sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden, beispielsweise die Prüfung einer ihm überlassenen Probe unserer Leistung, voraus.
- 3.1.5. Gerät der Kunde mit seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere gemäß Ziffer 3.1.3, in Verzug, verschieben sich die Liefer- und Fertigstellungsfristen gemäß Ziffer 3.1.1 entsprechend.
- 3.1.6. Im Falle des Lieferverzuges hat uns der Kunde ein angemessene Nachfrist von wenigstens zwei Wochen zu setzen. Die Liefer- und Fertigstellungsfristen gemäß Ziffer 3.1.1 verlängern sich in Fällen höherer Gewalt oder bei Eintritt sonstiger von uns nicht zu vertretender Umstände um die Dauer des vorübergehenden Leistungshindernisses.
- 3.1.7. In Lieferverzug geraten wir nur, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten, insbesondere gemäß Ziffer 3.1.3, vertragsgemäß erfüllt.
- 3.1.8. Wir sind mangels entgegenstehender Vereinbarung im handelsüblichen Umfang zu Teillieferungen, die wenigstens 25 % der Bestellmenge betreffen, berechtigt.
- 3.1.9. Bei Verträgen, deren Abwicklung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt (Lieferungen auf Abruf), gilt jede Lieferung als ein abgeschlossenes Geschäft. Eine mangelhafte oder nicht

rechtzeitige Teillieferung hat keinen Einfluss auf den noch nicht ausgeführten Teil des Vertrages.

- 3.1.10. Unvorhergesehene Vorkommnisse, wie Streiks, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, einschränkende behördliche Maßnahmen oder Naturkatastrophen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Komponenten, soweit die Hindernisse nachweislich auf unsere Leistung von erheblichem Einfluss sind, verlängern unsere Liefer- und Fertigstellungsfristen gemäß Ziffer 3.1.1 angemessen. Diese Hindernisse haben wir auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

3.2. Umfang der Lohnverarbeitung

- 3.2.1. Gegenstand von Lohnverarbeitung ist die Bearbeitung bzw. Behandlung (z.B. Entkeimen, Vorratsschutzbehandlung, Trocknen, Schneiden, Mahlen, Reinigen, Mischen) von Ware, die uns der Kunde zum Zwecke der Lohnverarbeitung auf seine Kosten an dem von uns angegebenen Ort zur Verfügung stellt.
- 3.2.2. Die Bearbeitung bzw. Behandlung der Ware erfolgt auf der Basis des jeweils aktuellen Standes der Technik. Gleichwohl auftretende unvermeidbare Strukturveränderungen insbesondere bei der Entkeimung und Trocknung sind möglich.
- 3.2.3. Eine vorherige Qualitätsprüfung der Rohstoffe findet nur aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden statt.
- 3.2.4. Eine Analytik der von uns bearbeiteten Waren liefern wir auf Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten.
- 3.2.5. Stellt sich im Rahmen der Durchführung eines Auftrages zur Lohnverarbeitung heraus, dass die Bearbeitung aufgrund bei Vertragsschluss nicht erkennbarer, produktspezifischer Faktoren teurer wird als zunächst angenommen und wird dies von uns dem Kunden angezeigt, können beide Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten, wenn sie keine Einigung über den Mehrpreis erzielen können.

3.3. Beschaffenheit der angelieferten Ware

Der Kunde garantiert im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens, dass aufgrund der Beschaffenheit und Kennzeichnung der uns überlassenen Ware ein ordnungsgemäßer und sicherer Umgang gewährleistet ist, insbesondere dass die Ware ohne Gefahr für Menschen und Sachen gelagert und verarbeitet werden kann und sie in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Verkehr gebracht werden darf.

3.4. Verpackung

- 3.4.1. Soweit der Kunde die bei Anlieferung der Ware verwendete Verpackung nicht selbst abholt oder diese für die verarbeitete Ware wiederverwendet werden kann, entsorgen wir die Anlieferungsverpackung auf Kosten des Kunden.
- 3.4.2. Die Verpackung für die verarbeitete Ware wird vom Kunden rechtzeitig auf eigene Kosten beigestellt. Eine Beschaffung von neuer Verpackung durch uns kann vereinbart werden; die dabei anfallenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

3.5. Lagerung und Abholung

- 3.5.1. Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Rohstoffe werden von uns nur kurzfristig im Zusammenhang mit der Lohnverarbeitung gelagert.
- 3.5.2. Der Kunde ist zur Abholung der verarbeiteten Ware innerhalb von einer Woche nach der von uns schriftlich mitgeteilten Fertigstellung der Verarbeitung verpflichtet; andernfalls kommt er in Annahmeverzug.
- 3.5.3. Holt der Kunde die Ware nicht binnen einer Woche nach Mitteilung über die Fertigstellung der Lohnverarbeitung ab, lagern wir die Ware zu marktüblichen Konditionen auf Kosten des Kunden ein.
- 3.5.4. Da nur der Kunde als Eigentümer den Wert der Ware kennt, lagert die Ware des Kunden bei

uns während der gesamten Zeit unversichert. Für den Abschluss einer Versicherung ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

- 3.5.5. Sollten wir im Auftrag des Kunden den Rücktransport der Ware vornehmen, ist ebenfalls der Kunde für die ordnungsgemäße Versicherung dieses Transports verantwortlich.
- 3.5.6. Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 3.5.2 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

3.6. Abnahme

- 3.6.1. Der Kunde verpflichtet sich, die rückgelieferte Ware innerhalb von einer Woche schriftlich abzunehmen.
- 3.6.2. Kommt der Kunde der Verpflichtung gemäß Ziffer 3.6.1 nicht nach, gilt die Ware als abgenommen.

3.7. Sicherungsrechte und Erwerb des Miteigentums

- 3.7.1. Uns steht das Unternehmerpfandrecht im Sinne von § 647 BGB zu.
- 3.7.2. Der Kunde überträgt uns zur Sicherung bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts für die Lohnverarbeitung das Miteigentum an der verarbeiteten Ware in dem Verhältnis des Wertes der Lohnverarbeitung zum Wert der Ware, wie wir sie an den Kunden zurückliefern.
- 3.7.3. Hat der Kunde das Entgelt für die Lohnverarbeitung bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit uns vom Kunden noch nicht vollständig bezahlt, behalten wir uns darüber hinaus das Miteigentum an den zurückgelieferten, veredelten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor. Dies gilt auch bei Einstellung unserer Forderungen in ein Kontokorrent.
- 3.7.4. Bei der Verarbeitung der von uns rückgelieferten, veredelten Waren durch den Kunden gelten wir als Hersteller und erwerben unmittelbar Miteigentum an den neu entstehenden Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der Lohnverarbeitung zu dem der anderen Materialien.
- 3.7.5. Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von uns rückgelieferten, veredelten Waren mit einer Sache des Kunden in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns erbrachten Lohnverarbeitung zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache.
- 3.7.6. Gleichzeitig ist vereinbart, dass der Kunde unser Sicherungsmiteigentum sowie das gemäß Ziffer 3.7.2 entstandene Miteigentum jeweils unter geeigneter Kennzeichnung auf seine Kosten sicher, sachgerecht und sorgfältig für uns verwahrt und versichert.
- 3.7.7. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der in unserem Miteigentum stehenden Ware im Rahmen des normalen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns der Kunde das Miteigentum einräumt, tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit uns an uns in Höhe des Wertes der von uns erbrachten Lohnverarbeitung ab.
- 3.7.8. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen an Dritte sind dem Kunden nicht gestattet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unser Miteigentum hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte wahren können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 3.7.9. Auf unser Verlangen hat der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Miteigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Kunde auf unser Verlangen die in unserem Eigentum/Miteigentum

stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

- 3.7.10. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die in unserem Miteigentum stehende Ware weiter zu veräußern oder zu verarbeiten.
- 3.7.11. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf schriftliches Verlangen des Kunden verpflichtet, von uns auszuwählende Sicherheiten in entsprechender Höhe zugunsten des Kunden freizugeben.

3.8. Mängelansprüche

- 3.8.1. Die Sollbeschaffenheit der verarbeiteten Waren richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Diese stellen jedoch, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes bestimmt ist, keine Zusicherungen von Eigenschaften oder Garantie dar.
- 3.8.2. Für die Beschaffenheit des verarbeiteten Produktes übernehmen wir keine Mängelhaftung soweit diese auf von uns nicht zu beeinflussenden Produkteigenschaften, wie zum Beispiel mikrobiologische Ausgangsbelastung, natürliche oder wachstumsbedingte Produktmerkmale, Pflanzenschutz- oder Schwermetallrückstände sowie sonstigen Fremdbesatz beruht.
- 3.8.3. Wir unterziehen die bei uns angelieferte Ware vor Verarbeitung nur einer Sichtkontrolle. Eine weitergehende Kontrolle erfolgt nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- 3.8.4. Die bei der Verarbeitung unvermeidlich auftretenden Verarbeitungsverluste hängen stark von der Qualität der eingesetzten Rohstoffe ab. Insofern handelt es sich bei Angaben über erwartete Verarbeitungsverluste, die vor der Verarbeitung erfolgen, stets um unverbindliche Schätzungen. Wir dokumentieren die Verarbeitungsverluste und rechnen genaue Eingangs- und Ausgangsgewichte ab.
- 3.8.5. Soweit uns der Kunde bei Auftragserteilung ein Muster der gewünschten Fertigwarenqualität zur Verfügung gestellt oder schriftlich konkrete Angaben zu Schnitt-, Siebgrößen, Trocknungsverlust, etc., gemacht hat, sind diese als Zielvorgaben zu verstehen, die sich aufgrund der ungleichmäßigen Beschaffenheit von Naturprodukten nicht mit Sicherheit erreichen lassen.
- 3.8.6. Insbesondere geben wir keine Garantie ab, die Qualität gemäß dem Muster nach Ziffer 3.8.5 zu erreichen.
- 3.8.7. Der Kunde hat uns gegenüber erkennbare Mängel der rückgelieferten Ware unverzüglich (spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Empfangnahme) schriftlich zu rügen. Ist ein Mangel trotz ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle des Kunden erst später erkennbar, gilt die Frist von 3 Werktagen ab Kenntniserlangung.
- 3.8.8. Bei rechtzeitigen und begründeten Rügen sind die Mängelansprüche des Kunden nach unserer Wahl zunächst auf Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung beschränkt. Schlägt eine Nacherfüllung fehl, dürfen wir ein weiteres Mal nacherfüllen.
- 3.8.9. Wenn die Nacherfüllung durch uns fehlschlägt, kann der Kunde den Lohn für die Verarbeitung mindern oder nach seiner Wahl vom Verarbeitungsvertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 1.4 bleiben hiervon unberührt.
- 3.8.10. Gewährleistungsansprüche gegen uns können nicht abgetreten werden.